

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bergneustadt beschließt gem. § 2 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 (1), 41 (1) Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. Den am 03.09.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 – Hennevide zu ändern (15. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen bzw. überbaubaren Flächen sowie auf die Art der Bebauung, die nunmehr Einzel- und Doppelhäuser auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 1480 umfassen soll.
3. Die übrigen Festsetzungen (1-geschossige Bauweise, reines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,5, offene Bauweise, Dachneigung 23 – 48 Grad) werden nicht geändert.
4. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 22.10.2002) ist beigelegt.
5. Die 15. vereinfachte Änderung wird gem. § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 GO NW als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig